



(11) **EP 1 775 045 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**10.09.2008 Patentblatt 2008/37**

(51) Int Cl.:  
**B22C 9/08 (2006.01)**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**18.04.2007 Patentblatt 2007/16**

(21) Anmeldenummer: **06020665.3**

(22) Anmeldetag: **30.09.2006**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR  
HU IE IS IT LI LT LU LV MC NL PL PT RO SE SI  
SK TR**  
Benannte Erstreckungsstaaten:  
**AL BA HR MK RS**

(71) Anmelder: **Hofmann Ceramic GmbH  
35767 Breitscheid-Erdbach (DE)**

(72) Erfinder: **Pollakowski Martin  
46395 Bocholt (DE)**

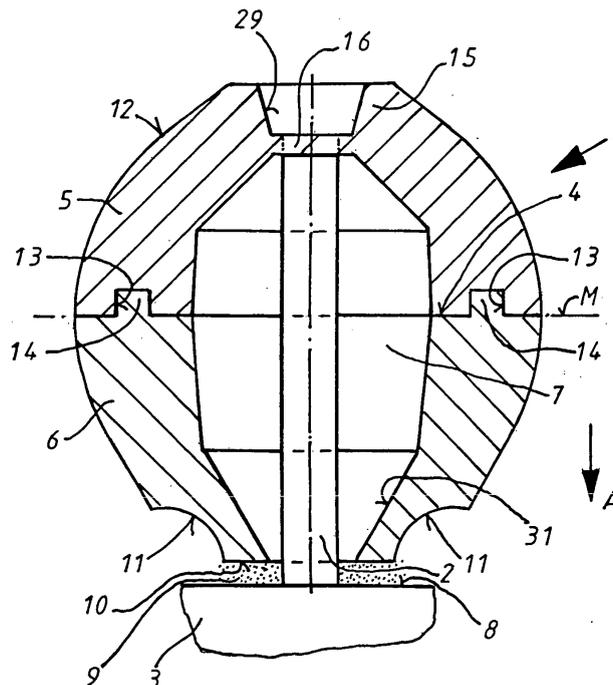
(30) Priorität: **14.10.2005 DE 102005049734**

(74) Vertreter: **Knefel, Cordula  
Patentanwältin,  
Postfach 1924  
35529 Wetzlar (DE)**

(54) **Speisereinsatz für eine Giessform**

(57) Die Erfindung betrifft einen Speisereinsatz zur Anordnung in einer beim Gießen von Metallen verwendeten Gießform mit einem ein Speiservolumen aufweisenden Speiserkorpus aus einem exothermen und/oder isolierenden Material, wobei der Speiserkorpus einen

von Seitenwänden und einem oberen Bereich umgrenzten Innenraum als Speiservolumen aufweist und im Bodenbereich des Speiserkorpus eine Speiseröffnung als Verbindung zum Formhohlraum ausgebildet ist, wobei der Speisereinsatz im oberen Bereich eine Sollbruchstelle für den Durchstoß eines Dornes aufweist.



**EP 1 775 045 A3**



Europäisches  
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 06 02 0665

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 195 03 456 C1 (DAIMLER BENZ AG [DE]) 2. November 1995 (1995-11-02)	1-3,7,15	INV. B22C9/08
Y	* Spalte 3; Abbildungen 1-3 *	8,15,16	
X	EP 1 184 104 A (CHEMEX GMBH [DE]) 6. März 2002 (2002-03-06)	1-3,7	
Y	* Absatz [0050]; Abbildung 2 *	15,16	
E	EP 1 728 570 A (GTP SCHAEFER GIESSTECHNISCHE P [DE]) 6. Dezember 2006 (2006-12-06)	1-3,7,8	
Y	* Spalten 4-5; Abbildungen 1-6 *		
Y	US 4 858 673 A (CAMPANA PATSIE C [US] ET AL PATSIE C CAMPANA [US] ET AL) 22. August 1989 (1989-08-22)	8,15	
	* Abbildungen 2,3 *		
Y	DE 20 2005 001318 U1 (GTP SCHAEFER GIESTECHNISCHE PR [DE]) 12. Mai 2005 (2005-05-12)	16	
	* Zusammenfassung; Abbildungen 1-4 *		
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			B22C
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 16. Mai 2008	Prüfer Baumgartner, Robin
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ..... & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			

4  
EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



### GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

### MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

siehe Ergänzungsblatt B

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-7

Speisereinsatz mit Sollbruchstelle für den Durchstoss des Dorns. Die Ansprüche betreffen die Ausgestaltung der Sollbruchstelle.

1.1. Anspruch: 8

Teilung und brechkernfrei

1.2. Anspruch: 15

einheitliches Material

1.3. Anspruch: 16

Filterspeiser  
---

2. Ansprüche: 1,9-10

Speisereinsatz mit Sollbruchstelle für den Durchstoss des Dorns. Die Ansprüche betreffen den modularen Aufbau des Speisers mit Zwischenstücken  
---

3. Ansprüche: 1,11-14

Speisereinsatz mit Sollbruchstelle für den Durchstoss des Dorns. Die Ansprüche betreffen die Geometrie des Speisereinsatzes.  
---

Bitte zu beachten dass für alle unter Punkt 1 aufgeführten Erfindungen, obwohl diese nicht unbedingt durch ein gemeinsames erfinderisches Konzept verbunden sind, ohne Mehraufwand der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, eine vollständige Recherche durchgeführt werden konnte.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 06 02 0665

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.  
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

16-05-2008

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 19503456	C1	02-11-1995	KEINE	
-----				
EP 1184104	A	06-03-2002	AT 283740 T	15-12-2004
			DE 10039519 A1	21-02-2002
			ES 2232543 T3	01-06-2005
-----				
EP 1728570	A	06-12-2006	AT 366629 T	15-08-2007
			DE 102005025701 A1	14-12-2006
			ES 2290932 T3	16-02-2008
-----				
US 4858673	A	22-08-1989	KEINE	
-----				
DE 202005001318	U1	12-05-2005	KEINE	
-----				

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82